
Einwohnergemeinde Kriechenwil



Merkblatt Todesfall – Was ist zu tun?

Akten-Nr.: 7.413

Bei Todesfällen müssen während einer belastenden Zeit viele organisatorische Massnahmen getroffen werden. Hier eine kleine Hilfe (Checkliste) für Angehörige:

Nehmen Sie sich Zeit -lassen Sie sich nicht drängen.

- **Todesbescheinigung durch die Ärztin / den Arzt**

Die Angehörigen müssen durch die Ärztin / den Arzt eine Todesbescheinigung einholen. Dazu kann die Hausärztin / der Hausarzt oder die Notfallärztin / der Notfallarzt gerufen werden. Verstirbt jemand im Spital, geschieht dies automatisch durch die zuständige Ärztin / den zuständigen Arzt.

Ärztin/Arzt benachrichtigt

- **Meldung an das Zivilstandesamt**

Das zuständige Zivilstandesamt (an Ort des Todes) muss benachrichtigt werden. Ist jemand in der Gemeinde Kriechenwil verstorben, erfolgt die Meldung an den Zivilstandesamt Bern – Mittelland (Tel. 031 635 42 00). Unbedingt vorzulegen ist die Todesbescheinigung der Ärztin / des Arztes und – wenn vorhanden – das Familienbüchlein. Bei einem Todesfall in einem Spital oder Heim besorgt die Spitalverwaltung den Beizug einer Ärztin / eines Arztes und die Benachrichtigung des Zivilstandesamtes. Sollten Sie sich dazu entscheiden eine Bestatterin / einen Bestatter beizuziehen, wird diese / dieser die Meldung an das Zivilstandesamt machen.

Todesbescheinigung

Familienbüchlein

Meldung ans Zivilstandesamt

- **Meldung an das Pfarramt**

Mit dem Pfarrerei der jeweiligen Kirchgemeinde Kontakt aufnehmen für einen Bestattungstermin. Bitte setzen Sie sich baldmöglichst mit dem Pfarrer in Verbindung (zum Beispiel auch am Wochenende) und warten Sie mit der definitiven Aufgabe einer Todesanzeige, bis Sie den Termin für eine kirchliche Bestattung vereinbart haben.

Kontakt mit dem Pfarramt aufgenommen

- **Meldung an die Gemeindeverwaltung / Aufnahme Siegelungsprotokoll**

Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Siegelungsprotokolls verpflichtet. Es werden in erster Linie die Aktiven der verstorbenen Person und der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen aufgenommen. Zu diesem Zweck wird sich der Siegelungsbeamte mit den Hinterbliebenen in Verbindung setzen, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Das Siegelungsprotokoll muss von Gesetzes wegen innerhalb von sieben Tagen ab Eintreten des Todes aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann eine Abweichung erfolgen.

Meldung an Gemeinde ist erfolgt

Termin mit dem Siegelungsbeamten abgemacht

- **Beizug eines Bestattungsunternehmens**

Ein Bestattungsunternehmen kann beigezogen werden. Es besteht aber keine Verpflichtung. Wichtig: Lassen Sie sich im Spital nicht von irgendwelchen Bestattungsinstituten unter Druck setzen. Das Friedhofsreglement der Gemeinde kann bereits einzelne Fragen beantworten und eine Richtschnur bieten. Sollte etwas nicht klar sein, wenden Sie sich ungeniert an die Gemeindeschreiberei.

- Entscheidung getroffen: Selbstorganisation oder Bestattungsunternehmen
- Bestattungsunternehmen ist instruiert
- Festlegung: Erdbestattung oder Urnenbestattung
- Bei Urnenbestattung: Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab

- **Bestattungstermin melden und Leidzirkular einreichen:**

Der Gemeindeverwaltung und direkt dem Friedhofsgärtner (Rytz Gartenbau GmbH) melden. Sollte die Gemeindeverwaltung weder erreichbar sein, noch innert vier Stunden zurückrufen (z.B. wegen Weiterbildung des Gemeindeschreibers) wenden Sie sich notfallmässig an den Gemeindepräsidenten (Simon Fankhauser, simon.fankhauser@kriechenwil.ch).

Die Gemeindeverwaltung wird gerne zur Ehren der verstorbenen Person kostenlos ein Leidzirkular drucken (A5-Format, schwarz-weiss) und verteilen lassen. Die Verwaltung ist aber kein Grafikbüro, wir bitten Sie daher uns eine druckreife Version elektronisch zuzustellen. Die Gemeinde macht auch keine inhaltliche Kontrolle.

Der Trauergottesdienst kann in jedem Fall im Gemeindehaussaal durchgeführt werden, mit Beisetzung auf dem Friedhof Kriechenwil.

- Bestattungstermin steht fest
- Bestattungstermin ist gemeldet
- Leidzirkular ist bei der Gemeinde eingereicht